

**Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses am Mittwoch, 5. Juli 2017,
16 Uhr im Goldenen Saal des Rathauses, Königsplatz 1, II. OG**

Tagesordnung

1. Erneuerung der Anzeigetafel am Busbahnhof Schwabach
2. Antrag der SPD vom 08.06.2017; Überprüfung der ÖPNV-Anbindung des Schwabacher Westens
3. Abbau der verkehrsberuhigten Bereiche in der Altstadt
4. Sonderabfalldeponie Schwabach; Deponiejahrbuch 2016
5. Radwegekonzept
Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 18.04.2017 zur Förderung des Radverkehrs in Schwabach

Stadt Schwabach, 28.06.2017

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Straßensperrungen

Huttersbühlstraße

Die Huttersbühlstraße bleibt aufgrund der Verlegung von Hausanschlussleitungen auf Höhe der Hausnummer 20 bis voraussichtlich 07.07.2017 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Baustelle möglich.

Wengleinstraße

Die Wengleinstraße wird aufgrund der Verlegung eines Gashauseschlusses auf Höhe der Hausnummer 24 vom 10.07.2017 bis voraussichtlich 14.07.2017 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Baustelle möglich.

Stadt Schwabach, 23.06.2017

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Nutzungsänderung einer Gaststätte in ein Wettbüro (Annahmestelle für Pferdewetten) auf dem Anwesen Bahnhofstr. 39, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 1350/16 in Schwabach

1. Bei der Stadt Schwabach wurde ein Antrag auf Baugenehmigung für folgende Maßnahme gestellt: Nutzungsänderung einer Gaststätte in ein Wettbüro (Annahmestelle für Pferdewetten) auf dem Anwesen Bahnhofstr. 39, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 1350/16.
2. Die genannte Maßnahme ist baurechtlich genehmigungspflichtig gemäß Art. 55 BayBO. Der Bauherr hat beantragt, anstelle der Nachbarbeteiligung das Vorhaben gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO öffentlich bekannt zu machen.
3. Mit Ablauf einer Frist von 1 Monat nach der Bekanntmachung des Vorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen.
4. Der Antrag und die Unterlagen liegen während dieser Monatsfrist bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6/8 zur Einsichtnahme aus. In dieser Zeit können beteiligte Nachbarn im Sinne des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 BayBO schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen bei der Bauaufsichtsbehörde gegen das Vorhaben vorbringen. Sammelersprüche mit unleserlicher Unterschrift oder unvollständiger Adressenangabe können nicht berücksichtigt werden. Bitte melden Sie sich unter der Telefonnummer 09122 860-542 zur Einsichtnahme an.
5. Die Zustellung der Baugenehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen entstehen, können nicht ersetzt werden.

Stadt Schwabach, 22.06.2017

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Erweiterung des Einzelhandelsgeschäftes durch Errichtung eines Anbaus auf dem Anwesen Wolkersdorfer Hauptstr. 61, Gemarkung Wolkersdorf, Flur Nr. 338/32 in Schwabach

1. Bei der Stadt Schwabach wurde ein Antrag auf Baugenehmigung für folgende Maßnahme gestellt: Erweiterung des Einzelhandelsgeschäftes durch Errichtung eines Anbaus auf dem Anwesen Wolkersdorfer Hauptstr. 61, Gemarkung Wolkersdorf, Flur Nr. 338/32.
2. Die genannte Maßnahme ist baurechtlich genehmigungspflichtig gemäß Art. 55 BayBO. Der Bauherr hat beantragt, anstelle der Nachbarbeteiligung das Vorhaben gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO öffentlich bekannt zu machen.
3. Mit Ablauf einer Frist von 1 Monat nach der Bekanntmachung des Vorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen.
4. Der Antrag und die Unterlagen liegen während dieser Monatsfrist bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6/8 zur Einsichtnahme aus. In dieser Zeit können beteiligte Nachbarn im Sinne des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 BayBO schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen bei der Bauaufsichtsbehörde gegen das Vorhaben vorbringen. Sammelersprüche mit unleserlicher Unterschrift oder unvollständiger Adressenangabe können nicht berücksichtigt werden. Bitte melden Sie sich unter der Telefonnummer 09122 860-542 zur Einsichtnahme an.
5. Die Zustellung der Baugenehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen entstehen, können nicht ersetzt werden.

Stadt Schwabach, 22.06.2017

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Bekanntmachung über das Wirksamwerden der 3. Teiländerung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan (Flächennutzungsplan) der Stadt Schwabach für den Bereich nördlich der Fürther Straße (geführt im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren S-66-86,1. Änderung)

Der Stadtrat der Stadt Schwabach hat in seiner Sitzung am 24.06.2016 den Feststellungsbeschluss zur 3. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwabach für den Bereich nördlich der Fürther Straße gefasst. Die 3. Teiländerung wurde gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplanverfahren S-66-86,1. Änderung durchgeführt.

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 20.10.2016, Nr. 34-4621-5-11-5, die 3. Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Bereich nördlich der Fürther Straße gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit folgender Auflage genehmigt:

„Auf eine mögliche Immissionsschutzbelastung der benachbarten Gebiete durch den vom Sondergebiet verursachten Lärm ist durch eine geeignete Plandarstellung hinzuweisen. Z.B. mit dem Planzeichen 15.6 der Planzeichenverordnung (PlanzV) –Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG“.

In der Sitzung am 26.05.2017 hat der Stadtrat beschlossen, dass der Genehmigung der Regierung von Mittelfranken zur 3. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwabach beigetreten und die o.g. Auflage vollzogen wird. Die Erteilung der Genehmigung der Regierung von Mittelfranken zur o.g. 3. Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird zusammen mit dem vom Stadtrat am 26.05.2017 gefassten Beitrittsbeschluss hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird die 3. Teiländerung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan inklusive dem Vollzug der Auflage wirksam.

Die Darstellung der 3. Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (s. Anlage 1). Die 3. Teiländerung des FNP besteht aus dem Planblatt und der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung.

Jeder kann die 3. Teiländerung des Flächennutzungsplanes mit Begründung inklusiv Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden vom Tag dieser Bekanntmachung an während der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr (nach Vereinbarung auch zu anderen Zeiten) im Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 1. OG, einsehen und über deren Inhalt der Änderung Auskunft verlangen.

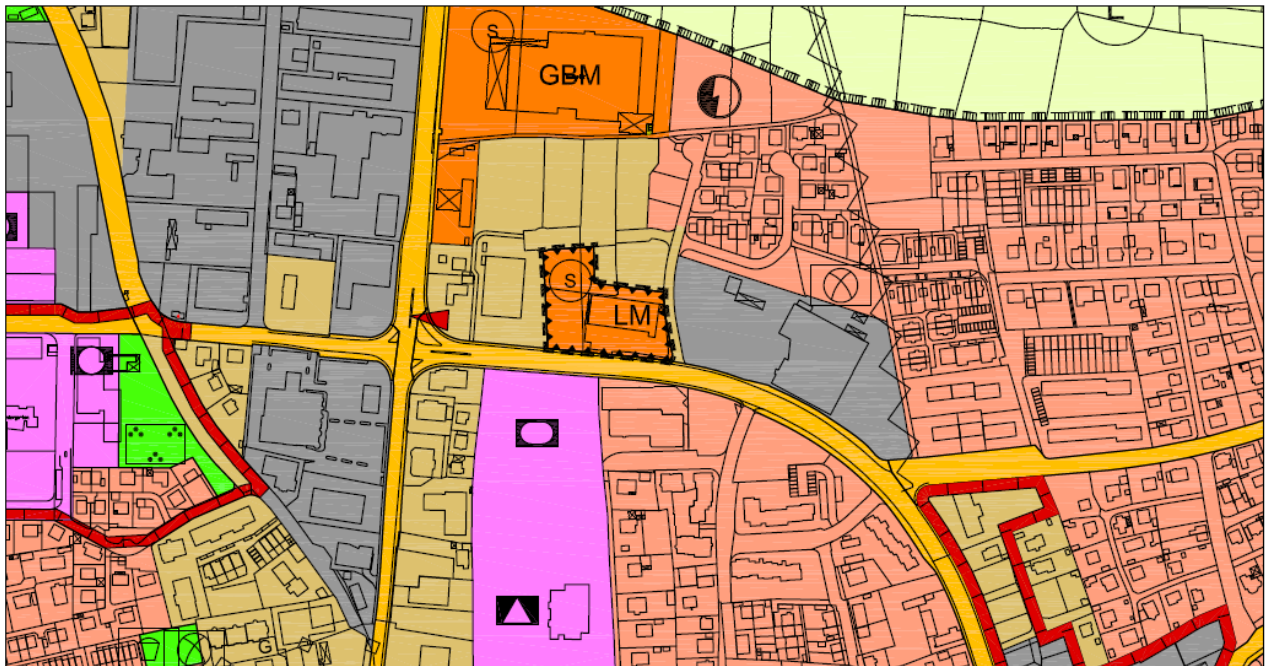
Etwaige Entschädigungen können verlangt werden, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Entschädigungsberechtigte können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§44 (4) BauGB).

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches ist unbeachtlich, wenn eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nicht innerhalb **eines Jahres** nach dieser Bekanntmachung der 3. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwabach schriftlich gegenüber der Stadt Schwabach (Stadt Schwabach, Postfach 2120, 91124 Schwabach) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden. (§ 215 BauGB).

Stadt Schwabach, 28.06.2017

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

3. Teiländerung des FNP - Plan mit Auflage gemäß dem Genehmigungsschreiben der Regierung von Mittelfranken vom 20.10.2016 (Az. 34-4621-5-1-5) - Eintragung des Lärmschutzzeichens gem. § 15.6 PlanzV



ZEICHENERKLÄRUNG

- Geltungsbereich Teiländerung
- Gemischte Bauflächen
- S Sonderbauflächen
Zweckbestimmung: LM = Lebensmittelmarkt

Auflage der Regierung:

- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Bebauungsplan S-66-86, 1. Änderung nördlich der Fürther Straße - Erweiterung des Einzelhandelsgeschäftes

- **Erneute, beschränkte öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB -Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planauslegung**

Vorrangiges planerisches Ziel ist es, planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung eines vorhandenen Lebensmittelmarktes zu schaffen. Dies soll so ausgestaltet werden, dass bestehende zentrale Versorgungsbereiche entsprechend dem Einzelhandelskonzept der Stadt Schwabach in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Änderungen des rechtsgültigen Bebauungsplan S-66-86 und des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan (FNP) im Bereich der Planung notwendig. Im Parallelverfahren nach § 8 Abs.3 BauGB wurde die Darstellung des FNP nördlich der Fürther Straße, im Umfang des geplanten Sondergebietes von gemischter Baufläche in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Lebensmittelmarkt geändert (*eigenes Verfahren zur 3. Teiländerung des FNP der Stadt Schwabach nördlich der Fürther Straße*). Mit Bescheid vom 20.10.2016, Nr. 34-4621-5-11-5, genehmigte die Regierung von Mittelfranken die 3. Teiländerung des Flächennutzungsplanes mit einer Auflage und zwei Hinweisen.

Aus der o.g. Teiländerung des FNP ergab sich ein Anpassungsbedarf hinsichtlich des Lärmschutzes. Daher ist es notwendig die Planunterlagen zum o. g. Bebauungsplan entsprechend anzupassen.

Es wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplanentwurf in der Zeit

vom 10.07.2017 bis einschließlich 23.07.2017

gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wahren der beschränkten öffentlichen Auslegung erneut ausgelegt wird und von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB beteiligt werden. Während des Auslegungszeitraumes können Stellungnahmen ausschließlich nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen des Bebauungsplanes abgegeben werden. Diese sind bei der Planauslegung gesondert gekennzeichnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Stellungnahmen zu anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes und zur genehmigten 3. Teiländerung des Flächennutzungsplanes abgegeben werden können.

Folgende umweltbezogenen Informationen zu den in Planunterlagen vorgenommenen Änderungen sind verfügbar und liegen mit aus:

Gutachten und Grundlagen

<i>Art der Information</i>	<i>Urheber</i>	<i>Thematischer Bezug</i>
Schallimmissionsschutztechnische Untersuchung und Beurteilung gemäß TA-Lärm des Ing. Büro Sorge vom 24.03.2017	Beratende Ingenieure Wolfgang Sorge- Ingenieurbüro für Bauphysik GmbH	Lärmschutztechnische Untersuchung im Bereich des Lebensmittelmarktes mit Schutzauflagen für die umliegenden Gebiete.

Stellungnahmen

<i>Urheber - Stellungnahme</i>	<i>Thematischer Bezug</i>
Regierung von Mittelfranken- Genehmigungsschreiben zur 3. Teiländerung de FNP der Stadt Schwabach (AZ. 34-4621-6-11-5 vom 20.10.2016	Eintragung eines Lärmschutzzeichens um die Sondergebietsfläche (Auflage zur 3. Teiländerung des FNP) und Erstellung eines Lärmschutzgutachtens, Verbesserung des Schallschutzes (Hinweise zum Bebauungsplanverfahren S-66-86, 1. Änderung).

Die Planunterlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten, Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr, im Flur des Referates für Stadtplanung und Bauwesen, Schwabach, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, I.OG, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, eingesehen werden. Im Rahmen dieser Planauslegung wird auch die Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 09122 860-528 steht Frau Dipl.-Ing. (Univ.) Marlene Jurczak, Zimmer 122, oder ihre Vertretung zu Auskünften zur Verfügung.

Fortsetzung Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

Während des Auslegungszeitraumes können Stellungnahmen zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanentwurfes abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Schwabach deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Einleitung eines Normenkontrollverfahrens, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung bzw. erneuten, beschränkten öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Das Ergebnis der Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen im Stadtrat wird den Betroffenen gem. § 3 Abs. 2 BauGB nach Abschluss des Verfahrens mitgeteilt.

Zusätzlich ist der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung während des Auslegungszeitraumes auf der Homepage der Stadt Schwabach unter folgenden Link: www.schwabach.de/planverfahren-nach-baugb eingestellt.

Stadt Schwabach, 28.06.2017

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

